



**Verordnung der Einwohnergemeinde
Burgdorf über die Berechtigungsregelung
GERES
(V GERES)**

vom 28. Juni 2016

Ausgabe Juli 2016

Verordnung der Einwohnergemeinde Burgdorf über die Berechtigungsregelung GERES (V GERES)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01. Februar 2016,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,
a. welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Burgdorf welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
b. welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Burgdorf dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Art. 2

Berechtigungen für das GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Burgdorf / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Leiter/in Einwohnerdienste/Steuern	2 und 2a
1.2	Mitarbeiter/in Einwohnerdienste	2 und 2a
1.3	Lernende/r Einwohnerdienste	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Burgdorf	
2.1	Leiter/in Einwohnerdienste/Steuern	3
2.2	Teamleiter/in Steuern	3
2.3	Mitarbeiter/in Steuern	3

¹⁾ BSG 152.051.

3.	Sozialdienst Burgdorf und Anschlussgemeinden	
3.1	Leiter/in Finanzen & Controlling	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

Art. 3

Antragsrecht Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Stadt Burgdorf sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a. Leiter/in Einwohnerdienste/Steuern
- b. Teamleiter/in Steuern
- c. Leiter/in Einwohner- und Sicherheitsdirektion
- d. Gemeinderatsmitglied Ressortvorsteher/in

Art. 4

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Art. 5

Aufhebung von bisherigem Recht Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle anderen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV (V GERES-ZPV) vom 1. Dezember 2008.

Burgdorf, 28. Juni 2016

DER GEMEINDERAT
 Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
 Roman Schenk, Stadtschreiber

Datenschutzaufsichtsstelle

Die Berechtigungsregelungen sind vor deren Erlass der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 34 Abs 1. Bst k Datenschutzgesetz des Kantons Bern KDSG BSG 152.04).

Datenschutzaufsichtsstelle der Stadt Burgdorf ist die Geschäftsprüfungskommission GPK. Die Verordnung wurde von der GPK an der Sitzung vom 1. Juni 2016 als in Ordnung gefunden.